



Vikariatsansätze ohne Volksschullehrdiplom (Gültig vom 1. August 2020 bis 31. Dezember 2020)

Grundlohn der Vikarinnen und Vikare ohne Volksschullehrdiplom pro Unterrichtslektion mit folgenden Anmerkungen:

- Vikarinnen und Vikare erhalten bis Ende des Schuljahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden sowie ab Beginn des Schuljahres, in dem sie das 50. Altersjahr bzw. das 60. Altersjahr vollenden, den höheren Lektionenansatz (mit 27 resp. 32 Tagen).

	25 Tage		27 Tage		32 Tage	
Kindergartenstufe	90 %	80 %	90 %	80 %	90 %	80 %
Regelklasse	78.53	69.81	79.24	70.44	81.06	72.06
Integrative Förderung (IF) ohne SHP-Diplom	76.72	68.20	77.41	68.81	79.19	70.39
Primarstufe						
Regelklasse, Aufnahmeklasse, IF, Klein- und Einschulungs- klasse ohne SHP-Diplom	81.87	72.77	82.61	73.43	84.51	75.12
Sekundarstufe						
Regelklasse, Aufnahmeklasse, IF, Kleinklasse ohne SHP-Dip- lom	86.75	77.12	87.54	77.81	89.55	79.60

Der Lohn wird für die tatsächlich erteilten Unterrichtslektionen gemäss Unterrichtsverpflichtung ausgerichtet. In den Lohnansätzen sind der 13. Monatslohn sowie die Vergütungen für Sonntage, Feiertage, weitere Ruhetage und Ferien inbegriffen. Als Berechnungsgrundlage dienen die §§ 7, 14 und 18 Lehrpersonalverordnung LPVO vom 19. Juli 2000 (LS 412.311).

Laut § 31 Abs. 3 LPVO erhalten Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom für die Volksschule den Lektionenansatz

- b. zu 90% nach Abschluss des Basisstudiums als Volksschullehrperson oder in besonderen Ausbildungen gemäss § 18 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule,
- c. zu 80% in den übrigen Fällen.